

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 19/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

1.
2.
3.

Verkündet am
15. Okt. 1968

RegObersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1968 hin
durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

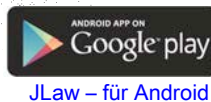
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Sozialgerichts Bayreuth vom 13. Januar 1967
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Rechtsvorgänger der Kläger, der am 1. Juni 1966 im Laufe des Sozialgerichtsverfahren verstorbene Fritz H. (H.), in der Zeit vom 14. August 1964 bis zu seinem Tode nach § 183 Abs. 6 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Pflichtmitglied der beklagten Krankenkasse ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung war und ob die in der Zeit vom 14. August bis 30. September 1964 vorsorglich von H. geleisteten freiwilligen Beiträge von der Beklagten zurückzuerstatten sind.

H. war bei der Beklagten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Am 15. Februar 1963 wurde ärztlicherseits bei ihm Arbeitsunfähigkeit wegen Lungentuberkulose festgestellt. Die Beklagte gewährte H. vom 16. Februar 1963 an Krankengeld, und zwar bis 25. Februar 1963. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken führte vom 26. September 1963 bis 30. März 1965 stationäre Heilmaßnahmen im Tuberkulose-Krankenhaus Kitzenberg durch. Für diese Zeit und für eine daran anschließende Schonungszeit bis einschließlich 13. April 1965 gewährte die LVA Übergangsgeld. Mit Bescheid vom 10. August 1965 gewährte sie Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 14. April 1965 an (§ 1242 RVO). H. war vom 15. Februar 1963 bis 13. April 1965 (und darüber hinaus bis zum Tod) arbeitsunfähig.

Mit Schreiben vom 5. August 1964 teilte die Beklagte H.

- 3 -



- 3 -

mit, seine durch das Beschäftigungsverhältnis begründete Pflichtmitgliedschaft sei mit Ablauf des 13. August 1964 erloschen; er könne sich freiwillig weiterversichern. Dabei ging die Beklagte davon aus, daß die Pflichtmitgliedschaft nach § 183 Abs. 6 RVO nur für höchstens 78 Wochen vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet aufrechterhalten werde. Der Widerspruch wurde am 17. Dezember 1964 zurückgewiesen.

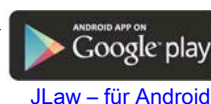
Vorsorglich hatte H. unmittelbar nach Zugang der Mitteilung vom 5. August 1964 die freiwillige Weiterversicherung angezeigt und fortlaufend bis zur Rentenanweisung Beiträge entrichtet.

Gegen den Bescheid vom 5. August 1964 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 17. Dezember 1964 hat H. Klage erhoben mit dem Ziel festzustellen, daß die Pflichtmitgliedschaft über den 13. August 1964 hinaus bestehe, und die Beklagte zu verurteilen, die seit diesem Zeitpunkt vorsorglich entrichteten freiwilligen Beiträge zurückzuerstatten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) haben die jetzigen Kläger die Klage im Rahmen eines Teilvergleichs auf die Rückerstattung der Beiträge für die Zeit vom 14. August bis 30. September 1964 in Höhe von DM 41,76 beschränkt. Das SG hat dieser Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klageänderung (Übergang von der Klage auf Feststellung des Bestehens der Pflichtmitgliedschaft auf die Klage auf Rückerstattung der vorsorglich geleisteten Beiträge) sei zulässig, da die Klageänderung sachdienlich sei und die Beklagte nicht widersprochen habe (§ 99 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Durch § 183 Abs. 6 RVO werde gewährleistet, daß durch die Beseitigung des Anspruchs auf Krankengeld nicht die unerwünschte Folge einer Beendigung der Mitgliedschaft zur Krankenversicherung eintrete. Damit sei aber das Ziel dieser Vorschrift nicht erschöpft, die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Wirkung gehe vielmehr auch dahin, daß für die gesamte Zeit des Bezugs von Übergangsgeld keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten seien. Wenn der Gesetzgeber ein Bedürfnis dafür gesehen hätte, die Mitgliedschaft trotz des Wegfalls des Krankengeldanspruchs nur für 78 Wochen aufrechtzuerhalten, so hätte er dies im Wortlaut ausdrücken können. Dies sei aber nicht geschehen. Der zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers nach umfassender und gründlicher Rehabilitation würde nicht erfüllt, wenn der Betroffene während der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen Beiträge für eine freiwillige Versicherung aufbringen müsse.

Die Beklagte hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Kläger Sprungrevision eingelegt.

Sie trägt vor: Wenn § 183 Abs. 6 RVO bestimme, daß der Anspruch auf Krankengeld entfalle, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt werde, so könne dies dem Sinn nach nur bedeuten, daß dem Grunde nach ein Anspruch auf Krankengeld gegeben sein müsse; das sei aber nur für 78 Wochen. Der Bezug von Übergangsgeld allein erhalte nicht die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung und begründe auch keine Beitragsfreiheit, sondern der Anspruch auf Krankengeld müsse an sich bestehen und nur durch das Übergangsgeld in Fortfall gebracht worden sein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 13. Januar 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.

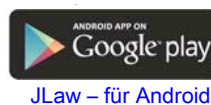
Die Revision hatte keinen Erfolg.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Sprungrevision, wenn auch die Parteien durch einen Teil-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vergleichen den Erstattungsanspruch auf die für die Zeit vom 14. August bis 30. September 1964 entrichteten freiwilligen Beiträge in Höhe von DM 41,76 beschränkt haben, um so die Möglichkeit einer Sprungrevision nach §§ 149, 150, 161 SGG zu schaffen und sie sich geeinigt haben, daß der Ausgang dieses Rechtsstreits für die noch weiter etwa bestehenden Ansprüche gelten soll. Wäre eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so hätte der Streitwert mehr als DM 50,-- betragen und damit wäre nach § 149 SGG die Berufung zulässig gewesen; es hätte dann keine Möglichkeit für die Zulassung der Berufung und damit für die Zulässigkeit der Sprungrevision nach §§ 161, 150 SGG bestanden. Jedoch haben es die Parteien in der Hand, den Rechtsstreit auf einen Teilbetrag zu beschränken. Daß die Beteiligten diese Dispositionsfreiheit für die Möglichkeit nutzen, in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung über die Sprungrevision eine schnelle letztinstanzliche Entscheidung zu erhalten, kann vom Zweck der Sprungrevision her gesehen unbedenklich hingenommen werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Parteien im Rahmen ihrer Anträge darauf hinwirken, daß eine Sprungrevision zulässig wird. Wenn dann das SG - ausgehend von dem noch streitigen Anspruch - die Berufung zuläßt, so kann man nicht von einer willkürlichen Zulassung der Berufung sprechen, zumal da es sich bei der materiellen Streitfrage um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Des weiteren war die Klage zulässig, obwohl der Widerspruchsbekleid der Beklagten seinem Wortlaut nach nur darüber entschied, ob nach dem 13. August 1964 noch eine beitragsfreie Mitgliedschaft nach § 183 Abs. 6 Satz 2 RVO bestanden hat. Die Frage der Versicherungspflicht des H. hat sich durch seinen Tod für die Zukunft erledigt. Um einen weiteren Prozeß zu vermeiden, war es zweckmäßig, die Klage auf den eigentlich noch bestehenden Streitpunkt zu erstrecken, nämlich ob die vorsorglich freiwillig gezahlten Beiträge zurückzuerstatten sind. Dies hängt aber davon ab, ob eine beitrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

freie Versicherung bestanden hat. Über diesen Streitpunkt hat die Beklagte bereits mitentschieden. Denn wenn sie keine Versicherungspflicht ohne Beitragszahlung, sondern nur die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung mit Beitragsentrichtung annahm, war sie von ihrem Standpunkt nicht gehalten, die freiwilligen Beiträge zurückzuerstatten. Die Ablehnung der Rückerstattung liegt daher schon in diesem Bescheid, so daß es eines weiteren Vorverfahrens nicht bedurfte. Die von den Klägern vorgenommene Klageänderung ist nach § 99 SGG zulässig.

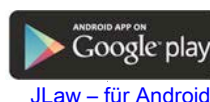
In der Sache selbst ist die Revision nicht begründet. Nach § 183 Abs. 6 RVO entfällt der Anspruch auf Krankengeld, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. Für diese Zeit bleibt die Mitgliedschaft erhalten und es sind Beiträge nicht zu entrichten. Wie der Senat in seinem Urteil vom 28. August 1968 - 3 RK 17/67 - ausgesprochen hat, hängt die Frage der Beitragsfreiheit aufs engste mit der Vorschrift des Satzes 1 aaO zusammen (Entfallen des Anspruchs auf Krankengeld, solange Übergangsgeld gewährt wird). Diese Regelung erfolgte zur Entlastung der Träger der Krankenversicherung, um einen sonst nach § 1239 Satz 4 RVO stattfindenden Übergang des Krankengeldanspruchs auf den Träger der Rentenversicherung auszuschließen. Andererseits sollten dem Versicherten die mit dem Krankengeldbezug verbundenen Vergünstigungen (Erhaltung der Mitgliedschaft nach § 311 RVO idF des Verbesserungserlasses vom 2. November 1943 - AN 1943, 485 - und Beitragsfreiheit nach § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO iVm dem genannten Verbesserungserlaß) erhalten bleiben. Deshalb tritt die Beitragsfreiheit nach § 183 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbs. RVO dann ein, wenn ein "an sich" bestehender Krankengeldanspruch gerade wegen des Bezugs von Übergangsgeld entfällt.

Das war hier der Fall. Es bestand dem Grunde nach ein Krankengeldanspruch, weil die 78 Wochen Bezugszeit (§ 183 Abs. 2 RVO) noch nicht abgelaufen waren. Für den Ablauf dieser

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

78 Wochen wird die Zeit nicht berücksichtigt, in der das Krankengeld wegen Bezugs von Übergangsgeld entfällt. Diese Zeit wird deshalb im Gegensatz zu einer Zeit, in der das Krankengeld ruht, nicht in die Bezugszeit des § 183 Abs. 2 RVO eingerechnet. Der Krankengeldanspruch setzt vielmehr mit dem nicht verbrauchten Teil der Bezugsdauer wieder ein, sobald das Übergangsgeld weggefallen ist. Demnach bleibt während der ganzen Dauer des Übergangsgeldes eine bei dessen Beginn begründete Mitgliedschaft erhalten. Da die beklagte Krankenkasse vorher nur für zehn Tage Krankengeld gewährt hatte, bestand in der streitigen Zeit die beitragsfreie Mitgliedschaft fort.

Der Anspruch auf Rückerstattung der vorsorglich gezahlten Beiträge ist deshalb begründet und die Sprungrevision zurückzuweisen.

Die Kostentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)